

LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Bever, Celerina/Schlarigna, La Punt Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf, Sils
i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz und Zuoz**

GVROE-Gemeinden

und

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin,

UID CHE-108.915.257

Via Nouva 3

7503 Samedan

SGO

zusammen die **Parteien**

betreffend

Betrieb des Spitals Oberengadin

Präambel

- A. Das Spital Oberengadin in Samedan (**Spital Oberengadin**) ist ein öffentliches akutsomatisches Spital im Sinne des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000; vgl. Art. 6 Abs. 1 KPG).
- B. Bisherige Basis für den Betrieb des Spitals Oberengadin bildeten die Leistungsaufträge der Regierung des Kantons Graubünden an die SGO (gültig bis zum 31. Dezember 2027), die Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung des Kantons Graubünden und der SGO betreffend beitragsberechtigte Leistungen sowie die Leistungsvereinbarung zwischen der SGO und den GVROE-Gemeinden (gültig bis zum 31. Dezember 2025).
- C. Die SGO bezweckt die langfristige Sicherstellung einer bedarfsgerechten, nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesundheitsversorgung im Oberengadin. Derzeit erbringt die SGO für die GVROE-Gemeinden Leistungen in den Bereichen Spital, Alterszentren, Spitex und Beratungsstelle Alter und Gesundheit (vormals Koordinationsstelle Alter und Pflege).
- D. Aufgrund der topografischen und saisonalen Gegebenheiten des Oberengadins ist das heutige, regionale Gesundheitsversorgungssystem auch in Zukunft notwendig, um eine zeit- und patientennahe Versorgung der Bevölkerung und der Gäste des Oberengadins sicherzustellen.
- E. Da die bestehende Leistungsvereinbarung zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO am 31. Dezember 2025 ausläuft, wird eine neue, auf zwei Jahre befristete Leistungsvereinbarung mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2026 abgeschlossen. Darin werden die Weiterführung des bisherigen Angebots des Spitals Oberengadin und die für die Aufrechterhaltung des Spitalbetriebs seitens der GVROE-Gemeinden erforderlichen Beiträge vereinbart.
- F. Betreffend die Betriebe der Spitex und der Beratungsstelle Alter und Gesundheit wurden im Frühjahr 2025 neue Leistungsvereinbarungen zwischen den GVROE-Gemeinden und der SGO mit Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2027 beschlossen. Die bestehende Leistungsvereinbarung betreffend Betrieb der Alterszentren dauert ebenfalls bis zum 31. Dezember 2027.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Anwendungsbereich und Zweck

1.1 Anwendungsbereich

Diese Leistungsvereinbarung definiert die Leistungsziele und das Angebot im Spital Oberengadin auf Grundlage der bislang zwischen der SGO und den GVROE-Gemeinden geltenden Leistungsvereinbarung und legt die gegenseitigen Pflichten der Parteien, insbesondere die finanziellen Beiträge der GVROE-Gemeinden, neu fest.

1.2 Zweck und Leistungsziele

Zweck dieser Leistungsvereinbarung ist es, den bestehenden kantonalen Leistungsauftrag gemäss Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden für das Spital Oberengadin zu erhalten. Ebenfalls soll das Angebot an ambulanten Leistungen am Spital Oberengadin weitergeführt werden. Im Spital Oberengadin

soll damit eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen im ambulanten und stationären Bereich sichergestellt werden.

Diese Leistungsvereinbarung bezweckt sodann die Mitsprache der GVROE-Gemeinden insbesondere bei der Festlegung des Leistungsportfolios des Spitals Oberengadin.

Diese Leistungsvereinbarung betrifft den Leistungserbringer Spital Oberengadin. Der Betrieb der Alterszentren, Spitex und Beratungsstelle Alter und Gesundheit sind in separaten Leistungsvereinbarungen zwischen den GVR-Gemeinden und der SGO geregelt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung basiert im Wesentlichen auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10);
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 832.102);
- Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV) vom 29. September 1995 (SR 832.112.31);
- Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) vom 3. Juli 2002 (SR 832.104);
- Verfassung des Kantons Graubünden vom 14. September 2003 (BR 110.100);
- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. September 2016 (BR 500.000);
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG) vom 20. Juni 2017 (BR 500.010);
- Verordnung über die Gebühren im Gesundheitsbereich vom 12. April 2011 (BR 500.100);
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG) vom 30. August 2017 (BR 506.000);
- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG) vom 19. Dezember 2017 (BR 506.060);
- sowie zugehörige Reglemente und Weisungen des Kantons Graubünden.

Namentlich basiert diese Leistungsvereinbarung auf Art. 87 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach Kanton und Gemeinden für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege sorgen, sowie auf Art. 9 Abs. 2 KPG, wonach die Trägerschaften der Leistungserbringer den Gemeinden ihrer Gesundheitsversorgungsregion ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen haben und zu diesem Zweck die Gesundheitsversorgungsregion mit den Trägerschaften der Leistungserbringer eine Leistungsvereinbarung abschliesst.

3. Bewilligungen

Die SGO gewährleistet, dass sämtliche für den bestehenden und künftigen Betrieb des Spitals Oberengadin erforderlichen Bewilligungen vorhanden sind bzw. falls erforderlich, neu eingeholt werden.

4. Bestehendes Angebot im Spital Oberengadin: Pflicht zur Erhaltung und Sicherstellung

Die SGO verpflichtet sich, das Spital Oberengadin im Einklang mit den Anforderungen der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, dem gültigen Leistungsauftrag gemäss der Spitalliste Akutsomatik des Kantons Graubünden und der gültigen Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung des Kantons Graubünden und der SGO zu betreiben. Dieser Betrieb ist für die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung sicherzustellen.

4.1 Stationäre Leistungen

Die SGO stellt sicher, dass am Spital Oberengadin das aktuelle Leistungsspektrum weiterhin angeboten wird. Auf Basis des derzeitigen Leistungsauftrags sorgt sie insbesondere dafür, dass die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen (derzeit in Art. 12 KPG enthalten) jederzeit erfüllt sind.

4.2 Ambulante Leistungen

Die SGO hat das aktuelle ambulante Leistungsangebot zu erhalten.

Den saisonalen Schwankungen ist bei der Bereitstellung der entsprechenden Kapazitäten angemessen Rechnung zu tragen.

5. Finanzierung des Angebots

5.1 Finanzierung des Spitalbetriebs und Beitrag der GVROE-Gemeinden

Die Finanzierung des Spitalbetriebs richtet sich nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes- und Kantonsrechts. Die GVROE-Gemeinden verpflichten sich gemäss dieser Leistungsvereinbarung, der SGO in den Jahren 2026 und 2027 die folgenden Beiträge auszurichten:

- zur vollumgänglichen Defizitdeckung¹ des Spitals Oberengadin für das Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von 15 Mio. Franken und für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 16 Mio. Franken;
- für zwingende betriebsnotwendige Ersatz- und Unterhaltsinvestitionen für das Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von 5 Mio. Franken und für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 5 Mio. Franken;
- für die Ablösung des bis zum 30. April 2026 befristeten Darlehens des Kantons Graubünden für das Jahr 2026 einen Beitrag in Höhe von 7.8 Mio. und zur Rückzahlung der Rahmenkredite bei der Graubündner Kantonalbank für das Jahr 2027 einen Beitrag in Höhe von 2 Mio. Franken.

Die GVROE-Gemeinden verpflichten sich somit mit Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung, der SGO Beiträge in Höhe von insgesamt 27.8 Mio. Franken im Jahr 2026 und von insgesamt 23 Mio. Franken im Jahr 2027 auszurichten. Dies entspricht einem Total von CHF 50.8 Mio. Franken.

Die Verteilung der Beiträge zwischen den GVROE-Gemeinden richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel der Region Maloja ohne die Gemeinde Bregaglia.

¹ Aktuelle Berechnungen gehen für das Jahr 2026 von einem Defizit für das Spital von 12.2 Mio. Franken aus. Da die Fremdkapitalgeber eine vollumfängliche Defizitdeckung verlangen, ist unter Berücksichtigung einer Reserve von rund 25% von 15.0 Mio. Franken für das Jahr 2026 auszugehen. Für das Jahr 2027 wird ein Defizit von 12.7 Mio. Franken erwartet, was inkl. Reserve rund 16.0 Mio. Franken ausmacht.

5.2 Zahlungsmodalitäten

Die SGO stellt den GVROE-Gemeinden jeweils auf Beginn des Quartals anteilmässig einen Viertel der in Ziff. 5.1 aufgeführten Beiträge als Akonto in Rechnung. Nach Jahresabschluss erfolgt eine Schlussrechnung. Differenzbeträge werden mit den Beiträgen des darauffolgenden Quartals verrechnet.

6. Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird für eine feste Dauer von zwei Jahren, beginnend ab dem 1. Januar 2026, abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung endet folglich am 31. Dezember 2027.

7. Zustandekommen dieser Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung kommt zustande, wenn sie von sämtlichen GVROE-Gemeinden genehmigt wird.

8. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung als nichtig oder rechtlich ungültig erweisen oder unmöglich sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Dasselbe gilt für eine Regelungslücke. Die Parteien bemühen sich diesfalls darum, die nichtigen, ungültigen oder unmöglichen Bestimmungen durch Sonderregelungen zu ersetzen oder die Regelungslücke dergestalt auszufüllen, dass der gemeinsam beabsichtigte Zweck erreicht werden kann.

9. Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Im Rahmen ihrer vertrauensvollen Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, Differenzen einvernehmlich zu bereinigen. Für den Fall, dass diese Bemühungen scheitern, vereinbaren die Parteien bereits jetzt, sich einer Schlichtung zu unterziehen. Jede Partei bezeichnet ein Mitglied einer ad hoc zusammengesetzten Schlichtungsbehörde. Die beiden Schlichtungspersonen werden einen Obmann bezeichnen und gemeinsam mit diesem die Schlichtungsaufgabe übernehmen.

Sollte eine Schlichtung trotz entsprechender Bemühungen nicht zustande kommen, verpflichten sich die Parteien zur Durchführung eines Schiedsverfahrens gemäss Art. 353 ff. der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen, wobei sich jeweils jede Partei verpflichtet, ohne Verzug eine Schiedsperson zu ernennen. Die so ernannten Schiedspersonen werden daraufhin gemeinsam einen Vorsitz bestimmen. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Samedan.

[Unterschriften folgen auf der nächsten Seite]

SGO

Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin

Ort, Datum

[.]

[.]

GVROE-Gemeinden

Bever

Ort, Datum

[.]

[.]

Celerina/Schlarigna

Ort, Datum

[.]

[.]

La Punt Chamues-ch

Ort, Datum

[.]

[.]

Madulain

Ort, Datum

[.]

[.]

Pontresina

Ort, Datum

[.]

[.]

Samedan

Ort, Datum

[.]

[.]

S-chanf

Ort, Datum

[.]

[.]

Sils i.E./Segl

Ort, Datum

[.]

[.]

Silvaplana

Ort, Datum

[.]

[.]

St. Moritz

Ort, Datum

[.]

[.]

Zuoz

Ort, Datum

[.]

[.]